

Beschlussvorlage Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2014-0304 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 24.07.2014 Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zum Grünflächenpflegevertrag ab 01.04.2015	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	12.08.2014
Gremium Gemeindevertretung Metelsdorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Grünflächenpflege im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung entsprechend des Leistungsverzeichnisses zum 01.04.2015 auszuschreiben.

Folgende Firmen sind zur Angebotsabgabe aufzufordern:

1. Haus- und Grundstücksservice Mario Srock, Schweriner Str. 44, 23972 Karow
2. H. Haase Garten & Landschaftsdesign, Am Hasenberg 8, 23996 Beidendorf
3. Bresto Landschafts- & Sportplatzbau e.K., Hageböker Weg 4 c, 23974 Neuburg
4. LPB Landschaftspflegebetrieb GmbH & Co. KG, Liselotte-Hermann-Str. 11 a, 23968 Wismar
5. Jenning Grundstückspflege GmbH, An der Silberkuhle 3, 23936 Uphal
6. Klemt Gala GmbH Kompostierung & Pflege, Dorfstraße 20, 19061 Schwerin (von der Auftragsberatungsstelle benannt)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.07.2014 hat die Firma ABS Kommunale Dienste GmbH & Co. KG Dorf Mecklenburg, Schwarzer Weg 13, 23972 Dorf Mecklenburg, den bestehenden Grünflächenpflegevertrag zum 31.03.2015 wegen Betriebsaufgabe zum 30.04.2015 gekündigt.

Aus diesem Grunde ist eine Neuausschreibung der bisherigen Leistungen erforderlich. Die Neuausschreibung erfolgt unter Zugrundelegung der Forderung zur Zahlung des Mindestlohns.

Zur Veranschaulichung der kommunalen Grünflächen sind als Anlage Kartenmaterial sowie das aktuelle Leistungsverzeichnis mit Erläuterungen und ein Entwurf des Grünflächenpflegevertrages beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Kartenmaterial
Leistungsverzeichnis mit Erläuterung
Entwurf Grünflächenpflegevertrag

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	

Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis Grünflächenpflege in der Gemeinde Metelsdorf:

Die durchzuführenden Arbeiten beinhalten das Absammeln von Unrat und die Entsorgung desselben. Die Grünflächen sind auf eine Schnitthöhe von ca. 5 cm zu mähen. Das Schnittgut verbleibt gemulcht auf der Grünfläche.

Bei der Bankettmahd erfolgt der Schnitt auf einer Breite von ca. 1,00 m und im Herbst erfolgt der Schnitt, soweit möglich, einmal auf eine Breite von ca. 2,00 m.

Die generelle Planung der einzelnen Mähgänge obliegt dem Auftragnehmer.

Leistungsbeschreibung zur Grünflächenpflege in der Gemeinde Metelsdorf

Standortbezeichnung	Flächengröße	Anzahl der Pflegegänge / Grünflächenmahd pro Jahr	Preis pro Mahd	Preis pro Jahr
1. Bankette Mecklenburger Straße	ca. 2.400 m ²	3 x		
2. Kanten-, Graben- und Böschungsmahd am Radweg	ca. 1.500 m ²	3 x		
3. Umfeld Bushaltestelle Klüssendorf an der B 208	ca. 70 m ²	3 x		
4. Umfeld Bushaltestelle Schulenbrook an der B 208	ca. 100 m ²	3 x		
Zwischensumme Mwst. 19 % Gesamtsumme				

Grünflächenpflegevertrag - Entwurf

Zwischen

der Gemeinde Metelsdorf
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg,
vertreten durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter

im nachfolgenden Auftraggeber genannt

und

der Firma

im nachfolgenden Auftragnehmer genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Pflege der in seiner Ausschreibung vom genannten Leistungen. Grundlage sind die im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Die Leistungsbeschreibung mit den angegebenen Preisen ist das Leistungsverzeichnis in Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

Für Arbeiten, die vom Vertrag abweichen, ist ein gesonderter Auftrag durch den Auftraggeber erforderlich.

§ 2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen. Er stellt dafür die erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte ohne zusätzliche Vergütung bereit. Der Auftragnehmer führt über die ausgeführten Tätigkeiten Arbeitsnachweise, die den Tag, die Uhrzeit, die Tätigkeit, den Ort und den ausführenden Arbeitnehmer beinhalten. Diese Nachweise sind binnen 1 Woche nach Auftragsausführung dem Auftraggeber zuzuleiten.

Da der Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, 3 und 7 VgG M-V verpflichtet ist, ist der Auftraggeber befugt, beim Auftragnehmer Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen zu nehmen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, außerdem in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer weist seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin. Der Auftragnehmer hält vollständige und prüffähige Unterlagen zur

Vornahme der Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V bereit; er legt sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich vor.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen bestehende Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1, 3, 7 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis höchstens 5 Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, wenn der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 7 Satz 3 VgG M-V auferlegt sind; Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Nichterfüllung bestehender Pflichten nach § 9 Absatz 1, 3, 7 VgG M-V durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3

Der Auftragnehmer haftet für Personen-, Sach- und Bearbeitungsschäden, die nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Solche Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Den Nachweis über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss zu erbringen.

§ 4

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten vertragsrechtlich erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich begründete Einwendungen erhebt. Als Frist werden 5 Kalendertage vereinbart, gerechnet ab dem Datum der Fertigmeldung.

§ 5

Ergeben sich nach Abschluss des Vertrages tarifliche Lohnveränderungen oder andere Änderungen, die sich unmittelbar auf die Lohn- und Lohnfolgekosten auswirken, so können die vereinbarten Preise auf schriftlichen Antrag und unter Nachweis des Grundes neu verhandelt werden. Die Veränderung der Preise bedarf der Zustimmung beider Vertragspartner. Der Auftraggeber behält sich ein Sonderkündigungsrecht bei Preiserhöhung vor.

§ 6

Der Vertrag läuft vom 01.04.2015 bis zum 31.03.2016. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 4 Jahre, wenn er nicht bis zum 31.12.2015 von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen.

Metelsdorf, den

Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeister

Metelsdorf, den

Firmeninhaber

